

Entwurf der Endfassung

Gesellschaftsvertrag der RELOGA Holding GmbH & Co KG

§ 1 Firma und Sitz

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:

RELOGA Holding GmbH & Co KG.

1.2 Sitz der Gesellschaft ist Leverkusen.

1.3 Die Gesellschaft ist berechtigt, eine Zweigniederlassung in Engelskirchen zu errichten.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Leitung von Stoffströmen sowie der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen bei Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand:

- a) die Annahme und Sammlung von Abfällen und Wertstoffen und deren Transport zur Verwertungs- und Beseitigungsanlagen sowie die Entsorgung von Abfällen ist und
- b) damit einen unmittelbaren Vorteil für die Einwohner der Gebiete der Gesellschafter erbringt.

Die Beteiligung bezieht sich insbesondere auf folgende Unternehmen:

- RELOGA GmbH
- Bergische Erddeponiebetriebe GmbH
- Deponie Großenscheidt GmbH
- RETURO Entsorgungs GmbH
- Lämmle Recycling GmbH
- REVEA GmbH
- Bergische Wertstoff-Sammel GmbH.

- 2.2 Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, gleichartige oder ähnliche Unternehmen errichten, bestehende Unternehmen erwerben, sich an diesen beteiligen, diese pachten sowie die Geschäftsführung solcher Unternehmen übernehmen.

§ 3

Beginn und Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- 3.1 Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. In Bezug auf das Recht zur Kündigung der Gesellschaft gilt § 23 dieses Gesellschaftsvertrages.
- 3.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Gesellschafter, Kapitalanteile; Gesellschafterkonten

- 4.1 Einzige Komplementärin ist die RELOGA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH, Leverkusen. Die Komplementärin ist am Kapital der Gesellschaft nicht beteiligt und zu einer Einlage weder berechtigt noch verpflichtet.
- 4.2 Kommanditisten sind die Stadt Leverkusen mit einer Einlage von EUR 1.000.000,-- (in Worten: Euro eine Million) und der Bergische Abfallwirtschaftsverband, Engelskirchen, mit einer Einlage von EUR 1.000.000,-- (in Worten: Euro eine Million).

Jeder Kommanditist ist verpflichtet, im Verhältnis seines Anteils am Kommanditkapital auch am Stammkapital der Komplementärin RELOGA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH beteiligt zu sein.

Die Kommanditeinlagen sind vollständig erbracht.

- 4.3 Die in Absatz 4.2 genannten Kommanditeinlagen der Kommanditisten sind fest. Sie können nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrages geändert werden. Sie bilden das Festkapital der Gesellschaft im Sinne dieses Vertrages.
- 4.4 Die Kommanditeinlagen der Kommanditisten sind als dessen Haftsumme (Haft einlage) in das Handelsregister einzutragen.
- 4.5 Für jeden Kommanditisten wird bei der Gesellschaft ein Kapitalkonto I, ein Kapitalkonto II (Eigenkapital-Rücklagenkonto), ein Verlustvortragkonto und ein Darlehenskonto geführt.

- 4.6 Auf dem Kapitalkonto I wird der Kapitalanteil (Kommanditeinlage) des jeweiligen Gesellschafters gebucht; es ist unveränderlich und unverzinslich. Es spiegelt die Beteiligung des Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen wieder. Dieses Kapitalkonto entspricht der zum Handelsregister angemeldeten Kommanditeinlage.
- 4.7 Auf dem Kapitalkonto II (Eigenkapital-Rücklagenkonto) werden die nicht entnahmefähigen Teile des Gewinns, sonstige Eigenkapital-Einlagen des Gesellschafters sowie die auf den Gesellschafter entfallenden Verlustanteile bis zur Höhe eines Guthabens auf dem Konto gebucht. Das Konto ist unverzinslich. Die Beträge auf dem Kapitalkonto II (Eigenkapital-Rücklagenkonto) sind stets Eigenkapital der Gesellschaft und haben den Charakter einer Pflichteinlage. Entnahmen sind nicht möglich. Die Gesellschafter können jedoch mit allen nach dem Gesellschaftsvertrag vorhandenen Stimmen beschließen, dass ein Guthaben auf dem Kapitalkonto II (Eigenkapital-Rücklagenkonto) für die Zahlung von Steuern, die im direkten Zusammenhang mit der Beteiligung stehen, ganz oder teilweise aufgelöst und auf die Darlehenskonten der Gesellschafter umgebucht wird.
- 4.8 Auf dem Verlustvortragskonto werden die anteilig auf den Gesellschafter entfallenden Verluste gebucht, welche nicht durch ein Guthaben des Gesellschafters auf dem Kapitalkonto II (Eigenkapital-Rücklagenkonto) gedeckt sind. Das Konto ist unverzinslich.
- 4.9 Auf dem Darlehenskonto werden die entnahmefähigen Gewinnanteile, Entnahmen, Zinsen, der Ausgaben- und Aufwendungsersatz, etwaige Vorabvergütungen der Gesellschafter, Darlehen der Gesellschafter an die Gesellschaft sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter gebucht, soweit es sich nicht um Liefer- und Leistungsverkehr aus dem normalen Geschäftsbetrieb zwischen Gesellschaft und Gesellschafter handelt. Die Darlehenskonten sind im Soll und Haben nach der Staffelmethode mit 2%-Punkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Die Zinsen gelten im Verhältnis der Gesellschaft und der Gesellschafter zueinander als Aufwand bzw. Ertrag. Guthaben auf dem Darlehenskonto des Gesellschafters sind als Darlehensforderungen und Schuldsalden als Verbindlichkeiten des jeweiligen Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft anzusehen.

§ 5

Verfügungen über Gesellschaftsanteile

- 5.1 Die Übertragung von Gesellschaftsanteilen, die Verpfändung oder anderweitige Belastungen von Gesellschaftsanteilen mit Rechten Dritter sind nur nach vorheriger Einwilligung der Gesellschafterversammlung zulässig, wobei der

Beschluss mit sämtlichen Stimmen des stimmberechtigten Kommanditkapitals gefasst sein muss. Der betroffene Gesellschafter hat in der Gesellschafterversammlung kein Stimmrecht, sofern die Gesellschaft mehrere Kommanditisten hat. Die Zustimmung zu der Übertragung, Verpfändung oder anderweitigen Belastung von Gesellschaftsanteilen steht im freien Ermessen der Gesellschafterversammlung. Sie kann insbesondere versagt werden, wenn gleichzeitig eine Beteiligung an der Komplementärin besteht und diese nicht im gleichen Verhältnis an dieselbe Person bzw. dieselben Personen mitübertragen wird.

- 5.2 Bei einer Übertragung von Gesellschaftsanteilen an Dritte sind die übrigen Gesellschafter vorkaufsberechtigt. Das Vorkaufsrecht steht den Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Gesellschaftsanteile zueinander stehen. Soweit ein Vorkaufsberechtigter von seinem Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, steht dieses den übrigen Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Gesellschaftsanteile zueinander stehen. Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von 3 Monaten seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.

Jeder Vorkaufsberechtigte kann sein Vorkaufsrecht hinsichtlich des ihm zustehenden Teiles des zum Verkauf stehenden Gesellschaftsanteiles allein geltend machen.

Soweit der zum Verkauf stehende Gesellschaftsanteil auf Grund des Vorkaufsrechtes an einen Vorkaufsberechtigten verkauft wird, sind die Gesellschafter verpflichtet, die gemäß Absatz 5.1 erforderliche Einwilligung zur Abtretung an den Käufer zu erteilen, sofern dem nicht wichtige in der Person des Käufers liegende Gründe entgegenstehen.

§ 6

Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Gesellschafterversammlung
- B. Aufsichtsrat
- C. Geschäftsführung

A - Gesellschafterversammlung

§ 7

Gesellschafterversammlung

- 7.1 Die Gesellschafterversammlung besteht aus 12 Mitgliedern, die von den Kommanditisten als Vertreter der Kommanditisten entsandt werden:

Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung von bis zu sechs Vertretern vertreten lassen.

Sechs Mitglieder vertreten den Gesellschafter Bergischer Abfallwirtschaftsverband: Der Vorsteher des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes, dessen Stellvertreter sowie vier weitere gemäß Absatz 7.2 gewählte Vertreter.

Sechs Mitglieder vertreten den Gesellschafter Stadt Leverkusen: Der Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen und ein vom Oberbürgermeister benannter Dezernent sowie vier weitere gemäß 7.2 gewählte Vertreter der Stadt Leverkusen.

Die den Bergischen Abfallwirtschaftsverband vertretenden Mitglieder der Gesellschafterversammlung sind an die Beschlüsse der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes und die die Stadt Leverkusen vertretenden Mitglieder der Gesellschafterversammlung sind an die Beschlüsse des Rates der Stadt Leverkusen und seiner Ausschüsse gebunden.

- 7.2 Die den Kommanditisten Bergischer Abfallwirtschaftsverband neben dem Vorstandsvorsteher und seinem Stellvertreter außerdem vertretenden 4 Mitglieder der Gesellschafterversammlung werden auf Vorschlag des jeweiligen Kreistages des Oberbergischen Kreises und des Rheinisch-Bergischen Kreises von der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes nach den Vorschriften der Kreis- und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen gewählt, zur Hälfte aus der Mitte der aus dem Rheinisch-Bergischen Kreis und zur Hälfte aus der Mitte der aus dem Oberbergischen Kreis entsandten Mitglieder der Verbandsversammlung.

Die den Kommanditisten Stadt Leverkusen vertretenden Mitglieder der Gesellschafterversammlung werden mit Ausnahme des Oberbürgermeisters der Stadt Leverkusen und des von ihm benannten Derzernenten von dem Rat der Stadt Leverkusen aus der Mitte des Rates der Stadt Leverkusen nach den Vorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen gewählt. Die gemäß

Satz 1 und Satz 2 gewählten Mitglieder der Gesellschafterversammlung haben ihr Amt auf Beschluss des Gremiums, das sie gewählt hat, jederzeit niederzulegen.

- 7.3 Die Amtsdauer der vier von einem Kommanditisten Bergischer Abfallwirtschaftsverband entsandten Mitglieder der Gesellschafterversammlung, die gemäß Absatz 7.2 gewählt werden, endet mit Ablauf der Wahlperiode der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes. Die Amtsdauer der vier der Stadt Leverkusen entsandten Mitglieder der Gesellschafterversammlung, die gemäß Absatz 7.2 gewählt werden, endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Leverkusen. Die alte Gesellschafterversammlung führt ihre Geschäfte bis zur Bildung der neuen Gesellschafterversammlung weiter.
- 7.4 War für die Entsendung eines Mitgliedes der Gesellschafterversammlung die Zugehörigkeit zu einem kommunalen Gremium, zur Verwaltung oder zur Gesellschaft bestimmend, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem kommunalen Gremium, der Verwaltung oder der Gesellschaft.
- 7.5 Die Gesellschafterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 7.6 Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft sollen identisch sein mit den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung der Komplementärin.

§ 8

Einberufung

- 8.1 Die Gesellschafterversammlung wird durch die Komplementärin, vertreten durch deren Geschäftsführung, einberufen.
- 8.2 Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, Ort, Zeit und ergänzender Erläuterungen mit einer Frist von 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post. Der Tag der Aufgabe wird in die Frist nicht eingerechnet. In dringenden Fällen kann die Einladung auch mündlich, fernmündlich oder per Telefax mit einer Frist von einer Woche erfolgen.
- 8.3 Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist innerhalb der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres abzuhalten. Sie beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres, die Genehmigung des Lageberichtes, die Verwendung des Ergebnisses und die Entlastung der Komplementärin und deren Geschäftsführung und des Aufsichtsrates.

- 8.4 Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung findet statt, wenn dieses im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist und ein Gesellschafter oder die Geschäftsführung dieses unter Angabe der Gründe verlangt.
- 8.5 Die Geschäftsführung der Komplementärin ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen, sofern die Gesellschafterversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates sowie dessen Stellvertreter werden als ständige Gäste zu den Gesellschafterversammlungen geladen.

§ 9

Vorsitz

- 9.1 Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung.
- 9.2 Der Vorsitzende vertritt die Gesellschafterversammlung nach außen, insbesondere auch gegenüber der Geschäftsführung. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 10

Beschlussfassung

- 10.1 Die ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn jeweils mindestens 2 der von jedem Kommanditisten gemäß § 7 Abs. 7.1 entsandten Mitglieder der Gesellschafterversammlung anwesend sind. Ist keine Beschlussfähigkeit gegeben, so ist unverzüglich unter Beachtung von § 8 und unter Hinweis darauf, dass diese nächste Versammlung auch bei Anwesenheit nur eines Mitgliedes der Gesellschafterversammlung von Seiten jedes Gesellschafters beschlussfähig ist, eine zweite Gesellschafterversammlung einzuberufen.
- 10.2 Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit das Gesetz und dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen. Die Anzahl der Stimmen eines Kommanditisten richtet sich allein nach der Höhe seines Kommanditanteils, unabhängig von der Anzahl der diesen in der Gesellschafterversammlung vertretenen Mitglieder. Je volle Euro 1.000,-- Nennbetrag eines Kommanditanteils gewähren eine Stimme. Die Komplementärin ist nicht stimmberechtigt. Die von einem Kommanditisten nach § 7 Absatz 7.1 entsandten Mitglieder können die auf den durch sie vertretenen Kommanditisten entfallenden Stimmen nur einheitlich abgeben, andernfalls sind sie ungültig.

Die Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb einer Versammlung mündlich, fernmündlich, schriftlich oder per Telefax gefasst werden, sofern sich die die Gesellschafter vertretenden 12 Mitglieder gemäß § 7 Absatz 7.1 an einer solchen Beschlussfassung beteiligen und sich damit einverstanden erklären.

- 10.3 Über den wesentlichen Verlauf der Gesellschafterversammlung und die gefassten Beschlüsse ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen und jedem Gesellschafter in Kopie zu übersenden ist.

§ 11

Aufgaben und Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung; **Verschwiegenheitspflicht**

- 11.1 Die Gesellschafter bleiben als Aufgabenträger in ihrer Entscheidung hinsichtlich der Ausgestaltung ihrer gesetzlichen (hoheitlichen) Aufgabenerfüllung autonom.
- 11.2 Der Beschlussfassung und Zustimmung der Gesellschafterversammlung unterliegen die ihr nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag vorbehaltenen Fälle, insbesondere:
- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich der Erhöhung oder Herabsetzung der Hafteinlagen
 - b) Übernahme neuer und Aufgabe bisheriger Unternehmensgegenstände im Sinne des § 2
 - c) Gründung, Erwerb oder Veräußerung von anderen Unternehmen oder Beteiligungen an solchen
 - d) Auflösung der Gesellschaft
 - e) Aufnahme und Ausschließung von Gesellschaftern
 - f) Feststellung und Vergütung für die Mitglieder der Gesellschafterversammlung und für die Aufsichtsratsmitglieder
 - g) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Dienstverträgen der Geschäftsführer der Komplementärin mit der Komplementärin oder der Gesellschaft

- h) Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichtes und Beschlussfassung über die Verwendung des Ergebnisses bzw. die Abdeckung eines Verlustes
- i) Entlastung von Aufsichtsrat und Komplementärin sowie deren Geschäftsführung
- j) Einleitung und Erledigung eines Rechtsstreites gegenüber einem Gesellschafter sowie Vertretung der Gesellschaft in einem Rechtsstreit gegen einen Gesellschafter
- k) die Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss des kommenden Geschäftsjahres
- l) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 des Aktiengesetzes
- m) Aufstellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
- n) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einer in der Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung festgesetzten Wertgrenze

Darüber hinaus ist die Gesellschafterversammlung berechtigt, sich die Zustimmung für Rechtsgeschäfte und Maßnahmen im Einzelfall vorzubehalten.

- 11.3 Jedes Mitglied der Gesellschafterversammlung ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit in der Gesellschafterversammlung bekannt geworden ist, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Mitglied der Gesellschafterversammlung hinaus. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung.

B - Aufsichtsrat

§ 12

Zusammensetzung

- 12.1 Es wird ein Aufsichtsrat gebildet. Dieser besteht aus 24 Mitgliedern.

Dem Aufsichtsrat gehören an:

- a) 8 von dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband benannte Mitglieder
- b) 8 von der Stadt Leverkusen benannte Mitglieder
- c) 8 Arbeitnehmer der Betriebe der Gesellschaft und / oder der von der Gesellschaft abhängigen Gesellschaften.

- 12.2 Die Mitglieder des Aufsichtsrates nach § 12 Absatz 12.1 Buchstabe a) werden jeweils zur Hälfte auf Vorschlag des jeweiligen Kreistages des Oberbergischen Kreises (vier Mitglieder) und des Rheinisch-Bergischen Kreises (vier Mitglieder) von der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes nach den Vorschriften des Kommunalrechts gewählt.
- 12.3 Die Mitglieder des Aufsichtsrates nach § 12 Absatz 12.1 Buchstabe b) werden von dem Rat der Stadt Leverkusen nach den Vorschriften des Kommunalrechts gewählt.
- 12.4 Die Mitglieder des Aufsichtsrates nach § 12 Absatz 12.1 Buchstabe c) werden in entsprechender Anwendung des § 108 a GO NW von den Arbeitnehmern der Gesellschaft und der von der Gesellschaft abhängigen Gesellschaften gewählt.
- 12.5 Entsprechend § 108 Absatz 4 Nr. 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes den nach § 12 Absatz 12.1 Buchstabe a) benannten und der Rat der Stadt Leverkusen den nach § 12 Absatz 12.1 Buchstabe b) benannten Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisung erteilen.
- 12.6 Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates nach § 12 Absatz 12.1 Buchstabe a) endet mit Ablauf der Wahlperiode des Kreistages des Rheinisch-Bergischen Kreises bzw. des Kreistages des Oberbergischen Kreises, je nachdem, welcher Kreis das Mitglied vorgeschlagen hat. Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates nach § 12 Absatz 12.1 Buchstabe b) endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Leverkusen. Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates nach § 12 Absatz 12.1 Buchstabe c) endet mit Ablauf der regelmäßigen kommunalen Wahlperiode. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates weiter.
- 12.7 Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen. Das so ausgeschiedene Mitglied ist nach den Regeln des § 12 Absatz 12.1 bis Absatz 12.4 unverzüglich zu ersetzen.

- 12.8 Aufsichtsratsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss der Gesellschafterversammlung abberufen werden. § 12 Absatz 12.7 Satz 2 gilt entsprechend.
- 12.9 Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13

Vorsitz im Aufsichtsrat

- 13.1 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter nach Maßgabe der Geschäftsordnung.
- 13.2 Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden von dem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der RELOGA Holding GmbH & Co. KG" abgegeben.

§ 14

Einberufung des Aufsichtsrates

- 14.1 Der Aufsichtsrat wird von seinem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung so rechtzeitig einberufen, dass zwischen dem Absendungstag der Einladung und dem Tag der Sitzung mindestens 2 Wochen liegen; in dringenden Fällen kann mit Einverständnis aller Aufsichtsratsmitglieder auf die Einhaltung der Frist verzichtet werden.
- 14.2 Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder 3 Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- 14.3 Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teilzunehmen, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
- 14.4 Über die Sitzungen des Aufsichtsrates sind unverzüglich Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen, an die Mitglieder des Aufsichtsrates, die Geschäftsführung und den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung sowie dessen Stellvertreter in Kopie zu versenden und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen sind.

§ 15

Beschlussfassung im Aufsichtsrat

- 15.1 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens 15 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens acht Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Diese Einladung ist mit Empfangsbekanntnis zu versenden.

- 15.2 Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern sich nicht aus dem Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 15.3 In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung nach dem Ermessen seines Stellvertreters Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, telegrafischer oder fernmündlicher Erklärungen gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 16

Aufgaben des Aufsichtsrates

- 16.1 Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Komplementärin und die Tätigkeit der Geschäftsführungen der Tochtergesellschaften der RELOGA Holding GmbH & Co. KG und prüft den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang), den Lagebericht und den Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses. Er kann jederzeit von der Komplementärin und den Geschäftsführungen der Tochtergesellschaften Berichterstattung und Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen verlangen. Über besondere Geschäftsvorkommnisse ist der Aufsichtsrat durch die Komplementärin und die Geschäftsführungen der Tochtergesellschaften unverzüglich zu unterrichten.
- 16.2 Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, soweit nicht die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung eingreift:
- a) Vornahme von größeren Reparaturen, Revisionen, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen sowie Beschaffung von Investitionsgütern, die

nicht in dem Wirtschaftsplan gemäß § 21 enthalten sind, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird;

- b) Führung eines Rechtsstreites, soweit der Streitgegenstand einen in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegenden Betrag übersteigt;
- c) Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
- d) Bestellung und Abberufung von Handlungsbevollmächtigten;
- e) alle sonstigen Handlungen, die nach der Geschäftsordnung der Geschäftsführung der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen.

16.3 In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Komplementärin mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden und eines weiteren Aufsichtsratsmitgliedes selbständig handeln, sofern eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht möglich ist. Die getroffenen Entscheidungen sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Der Aufsichtsrat kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, sofern nicht durch deren Ausübung Rechte Dritter entstanden sind.

16.4 Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegt im Übrigen die Erledigung aller Angelegenheiten, die ihm die Gesellschafterversammlung zuweist.

16.5 Vorschriften des Aktiengesetzes über den Aufsichtsrat finden auf den Aufsichtsrat der Gesellschaft keine Anwendung.

§ 17 **Vergütung**

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat Anspruch auf eine Vergütung, deren Höhe und Zahlungszeitpunkt von der Gesellschafterversammlung jährlich vor dem Beginn des Wirtschaftsjahres durch Beschluss gemäß § 11 Absatz 11.2 Buchstabe f) festgelegt wird. Darüber hinaus werden keine Vergütungen gewährt.

§ 18 **Verschwiegenheitspflicht, Haftung**

18.1 Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu bewahren, die ihm durch seine

Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Im gleichen Umfang sind zu den Beratungen hinzugezogene Sachverständige und sonstige Personen vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.

- 18.2 Die Mitglieder des Aufsichtsrates stehen bei ihrer Aufgabenerfüllung für diejenige Sorgfalt ein, die sie in eigenen Angelegenheiten anwenden.

C - Geschäftsführung

§ 19

Geschäftsführung, Vertretung, Kontrollrechte; Verfügung der Komplementärin, Kostenersatz

- 19.1 Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist die Komplementärin allein berechtigt und verpflichtet. Sie selbst und ihre Geschäftsführer sind für Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft und den Tochtergesellschaften der RELOGA Holding GmbH & Co. KG von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 19.2 Macht ein Kommanditist von seinem Widerspruchsrecht nach § 164 HGB Gebrauch, so entscheidet auf Antrag der Komplementärin der Aufsichtsrat durch Beschluss über die Vornahme der Handlung.
- 19.3 Jedem Kommanditisten steht ein Auskunfts- und Einsichtsrecht im Umfang des § 51 a Absatz 1 und 2 GmbHG zu.
- 19.4 Solange die Komplementärin ausschließlich für die Gesellschaft tätig ist, werden ihr von dieser sämtliche Ausgaben (Kosten) und Aufwendungen, die durch die Geschäftsführung und Vertretung für diese Gesellschaft unmittelbar und mittelbar entstehen, erstattet, sobald diese entstehen. Die steuerlich nicht abzugsfähigen Kosten der Komplementärin, wie Körperschaftsteuer und Vermögensteuer, werden nicht vergütet.
- 19.5 Die Komplementärin erhält ferner eine jährlich, jeweils zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zu bezahlende Vorabvergütung in Höhe von 10 % ihres eingezahlten Stammkapitals, das zu Beginn des Geschäftsjahres in ihrer Bilanz ausgewiesen ist.
- 19.6 Der Ausgaben- und Aufwendungsersatz nach Absatz 19.4 und die Vorabvergütung nach Absatz 19.5 sind im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand zu behandeln und sind auch in Verlustjahren zu leisten.

§ 20

Unterrichtung des Aufsichtsrates

Die Komplementärin hat den Aufsichtsrat über den Gang der Geschäfte, insbesondere über die Lage der Gesellschaft, vierteljährlich zu unterrichten.

§ 21

Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan; Finanzplan

- 21.1 Die Gesellschaft verfährt nach den Grundsätzen des § 109 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen.
- 21.2 Die Komplementärin stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögensplan, den Erfolgsplan und den Personalbedarfsplan.
- 21.3 Gleichzeitig hat die Komplementärin eine 5-jährige Finanzplanung aufzustellen. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Wirtschaftsjahr. Der Finanzplan stellt Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und Deckungsmöglichkeiten dar. Notwendige Investitionen sind in einem eigenen, 5-jährigen Investitionsprogramm aufzuzeigen; der Finanzplan berücksichtigt die Investitionsfolgekosten.
- 21.4 Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind mit dem Wirtschaftsplan der Entwicklung anzupassen und fortzuführen. Finanzplan und Investitionsprogramm sind der Gesellschafterversammlung mit dem Wirtschaftsplan zur Zustimmung vorzulegen.

§ 22

Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung; Entnahmen

- 22.1 Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und Lagebericht der Gesellschaft sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dem Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- 22.2 Jahresabschluss und Lagebericht sind von dem Abschlussprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen.
- 22.3 Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die

Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr sowie über die Entlastung von Aufsichtsrat und Komplementärin zu beschließen.

- 22.4 An einem Gewinn und einem Verlust der Gesellschaft sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer festen Kapitalanteile (Kapitalkonto I) beteiligt. Die gesetzlichen Vorschriften über die Haftungsbeschränkung von Kommanditisten bleiben unberührt. Nachschussverpflichtungen bestehen nicht.
- 22.5 Die Gewinnanteile sind in vollem Umfang den Darlehenskonten der Gesellschafter zuzuschreiben, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- 22.6 Solange ein Verlustvortrag besteht, ist er durch spätere Gewinne auszugleichen. Erst nach seinem Ausgleich können Gewinnanteile dem Kapitalkonto II (Eigenkapital-Rücklagenkonto) oder den Darlehenskonten zugebucht werden.
- 22.7 Ein Verlust ist bis zur Höhe eines Guthabens auf dem Kapitalkonto II (Eigenkapital-Rücklagenkonto) den Gesellschaftern anteilig zu belasten, im Übrigen auf dem jeweiligen Verlustvortragskonto des Gesellschafters anteilig zu buchen.
- 22.8 Entnahmen sind nur bis zur Höhe eines Guthabens auf dem jeweiligen Darlehenskonto zulässig. Der Kommanditist kann die Auszahlung von Guthaben auf seinem Darlehenskonto bis zur Höhe von EUR 50.000,- pro Kalendermonat ohne Kündigung sofort verlangen; darüber hinausgehende Beträge nur nach Kündigung mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende, es sei denn, die Kommanditisten beschließen einstimmig mit sämtlichen Stimmen des Kommanditkapitals (z.B. im Zusammenhang mit der Feststellung des Jahresabschlusses des Vorjahres) eine kürzere Auszahlungsfrist.
- 22.9 Die Vorschriften des Haushaltsgrundsätze-Gesetzes § 53 (Rechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen) und § 54 (Unterrichtung der Rechnungsprüfungsbehörde) finden entsprechende Anwendung.

Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes werden unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten ortsüblich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hingewiesen.

- 22.10 Im Zusammenhang mit der Erstellung des Lageberichtes ist auch die Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und der Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
- 22.11 Im abgelaufenen Wirtschaftsjahr gewährte Gesamtbezüge der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung sind nach Maßgabe von § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NW zu veröffentlichen.

§ 23

Dauer der Gesellschaft; Kündigung

- 23.1 Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung als Kommanditgesellschaft in das Handelsregister.
- 23.2 Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer 6-monatigen Frist auf den Schluss eines Geschäftsjahres, erstmals zum 31.12.2032 kündigen. Das Recht zur vorzeitigen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 23.3 Kündigt ein Gesellschafter die Gesellschaft nach Absatz 23.2, so ist jeder der übrigen Gesellschafter berechtigt, auch seinerseits mittels Anschlusskündigung die Gesellschaft auf denselben Zeitpunkt zu kündigen. Die Anschlusskündigung muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang der Kündigung bei der Gesellschaft erklärt werden.
- 23.4 Jede Kündigung bedarf der Form des eingeschriebenen Briefs mit Rückschein. Sie ist gegenüber der Gesellschaft zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten hat. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang bei der Gesellschaft maßgebend.
- 23.5 Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Ablauf der Kündigungsfrist aus der Gesellschaft aus, es sei denn, die Gesellschaft tritt zu diesem Zeitpunkt aus zwingenden gesetzlichen Gründen in Liquidation oder die übrigen Gesellschafter beschließen mit mehr als 75 % ihrer Stimmen oder der allein verbleibende Gesellschafter erklärt vor diesem Zeitpunkt, dass die Gesellschaft mit Ablauf der Kündigungsfrist aufgelöst sein soll oder sämtliche übrigen Gesellschafter kündigen die Gesellschaft ebenfalls fristgerecht auf denselben Zeitpunkt. In diesen Fällen nimmt der kündigende Gesellschafter an der Liquidation teil.
- 23.6 Kündigt die Komplementärin, sind die Kommanditisten verpflichtet, rechtzeitig vor Wirksamwerden des Ausscheidens der Komplementärin entweder eine juristische Person mit entsprechender Satzung zu gründen und als Komplementärin aufzunehmen oder einen oder mehrere Kommanditisten als

Komplementär(e) aufzunehmen. Geschieht dies nicht innerhalb 1 Monats ab dem Ausscheiden, ist die Gesellschaft aufgelöst.

§ 24

Leistungsaustausch mit Gesellschaftern

Der gesamte Leistungsaustausch zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern ist angemessen im Sinne der steuerlichen Grundsätze zur Vermeidung verdeckter Gewinnausschüttungen abzurechnen.

Bei Verstößen gegen diesen Grundsatz ist der begünstigte Gesellschafter verpflichtet, den ihm zugewandten Vorteil zu erstatten oder wertmäßig zu ersetzen.

§ 25

Ausschließung von Gesellschaftern

25.1 Die Gesellschafter können die Ausschließung eines Gesellschafters beschließen,

- a) wenn über das Vermögen des betroffenen Gesellschafters rechtskräftig ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und nicht innerhalb von drei Monaten seit Eröffnung - ausgenommen mangels Masse - eingestellt wird; der Eröffnung des Insolvenzverfahrens steht die Nichteröffnung mangels Masse gleich;
- b) wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Gesellschaftsanteil eines Gesellschafters unternommen und von ihm auf schriftliches Verlangen eines Gesellschafters nicht innerhalb von drei Monaten beseitigt worden sind;
- c) in allen Fällen, in denen der Gesellschafter als Gesellschafter der Komplementärin ausscheidet;
- d) wenn in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt, der es den anderen Gesellschaftern unzumutbar sein lässt, diesen Gesellschafter in der Gesellschaft als Gesellschafter zu belassen oder
- e) wenn der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder die Gesellschaft kündigt.

25.2 Im Falle der Ausschließung eines Gesellschafters wird die Gesellschaft von den übrigen Gesellschaftern fortgeführt. Ist der Ausgeschlossene die alleinige Komplementärin, gilt § 23 Absatz 23.6.

- 25.3 Anstatt der Ausschließung kann die Gesellschafterversammlung in den vor- genannten Fällen auch beschließen, dass der Gesellschaftsanteil des aus- scheidenden Gesellschafters auf einen oder mehrere Gesellschafter oder einen oder mehrere Dritte gegen Übernahme der Abfindungslast durch Gesellschafterbeschluss auf den Erwerber übertragen wird. Die Übertragung wird wirksam mit Annahmeerklärung durch die im Gesellschafterbeschluss benannten neuen Gesellschafter und nach Mitteilung des Gesell- schafterbeschlusses und der Annahmeerklärung gegenüber dem ausscheidenden Gesellschafter. Bei der Abtretung bzw. Übertragung sind der oder die übrigen Gesellschafter von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 25.4 Die Gesellschafterversammlung kann als Stichtag für das Wirksamwerden der Ausschließung / des Ausscheidens oder der Übertragung den Beginn oder das Ende des im Zeitpunkt der Beschlussfassung laufenden Geschäftsjahres oder einen dazwischenliegenden Tag bestimmen.
- 25.5 Die Ausschließung oder Pflicht zur Übertragung erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung; sie bedarf einer Mehrheit von mehr als 75 % der Stimmen der stimmberechtigten Gesellschafter.
- 25.6 Bei der Beschlussfassung nach Absätzen 25.1 bis 25.5 hat der betroffene Gesellschafter, der ausgeschlossen werden soll, kein Stimmrecht. Seine Stimmen bleiben bei der Berechnung der erforderlichen Mehrheit außer Betracht.
- 25.7 Vom Zeitpunkt des Ausschließungsbeschlusses an oder vom Zeitpunkt des Beschlusses über die Übertragung an ist das Stimmrecht des betroffenen Gesellschafters ausgeschlossen. Seine Stimmen bleiben bei der Berechnung der erforderlichen Mehrheit außer Betracht.
- 25.8 Die Ausschließung und der Beschluss über die Abtretungsverpflichtung sind unabhängig von einem etwaigen Streit über die Höhe der Abfindung rechtswirksam.

§ 26 **Abfindung**

- 26.1 Im Falle der Kündigung, Ausschließung oder Übertragung ist eine Vergütung an den ausscheidenden Gesellschafter zu zahlen. Die Vergütung entspricht dem Verkehrswert des Gesellschaftsanteils am Tag des Ausscheidens. Der Verkehrswert wird nach den allgemeinen anerkannten Grundsätzen der Unternehmensbewertung ermittelt und ist im Nichteinigungsfalle durch einen

auf Antrag eines Kommanditisten durch den Präsidenten der für die Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer zu benennenden Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter festzusetzen, sofern sich der ausscheidende Kommanditist und die Gesellschaft nicht auf einen Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter innerhalb von vier Wochen nach dem Ausscheiden des Kommanditisten aus der Gesellschaft einigen können. Fällt der Tag des Ausscheidens nicht auf das Ende eines Geschäftsjahres, so ist der Wert maßgebend, der sich für das Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres ergibt. In diesem Falle ist das Entgelt um die Beträge zu vermindern, die der betroffene Gesellschafter zwischen dem Bilanzstichtag und dem Tag des Ausscheidens auf seine Beteiligung als Gewinnanteile ausgezahlt erhalten hat.

- 26.2 Das Entgelt ist in vier gleichen Halbjahresraten zu bezahlen. Die erste Rate wird sechs Monate nach dem Tag des Ausscheidens fällig. Steht zu diesem Zeitpunkt die Höhe des Entgelts noch nicht fest, so ist eine von der Gesellschaft zu bestimmende angemessene Abschlagszahlung zu leisten. Das Entgelt ist ab dem Tag des Ausscheidens mit 2 %-Punkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Die angelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen. Die Gesellschaft und der Erwerber sind berechtigt, das Entgelt ganz oder teilweise früher zu bezahlen.
- 26.3 Ändert sich der für das Entgelt maßgebende Jahresabschluss in Folge einer steuerlichen Außenprüfung der Gesellschaft oder durch anderweitig veranlasste Änderungen der Veranlagung, so ist das Entgelt der Änderung entsprechend anzupassen.
- 26.4 Schuldner der Abfindung ist im Falle der Kündigung oder Ausschließung die Gesellschaft allein; ansonsten (im Falle der Übertragung) der oder die Erwerber des Gesellschaftsanteils und die Gesellschaft als Gesamtschuldner.

§ 27 **Liquidation**

Im Falle der Liquidation der Gesellschaft ist die Komplementärin Liquidator mit ihrer bisherigen Vertretungsbefugnis, soweit die Gesellschafterversammlung nicht eine andere Vertretungsregelung beschließt.

§ 28

Schlussbestimmungen

- 28.1 Die Gesellschaft wendet das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) sinngemäß an (§ 2 Abs. 3 LGG).
- 28.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ungültig sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung des Gesellschaftsvertrages durch Beschluss der Gesellschafter so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

§ 29

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft, soweit solche erforderlich sind, erfolgen, soweit nicht eine andere Bekanntmachung durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag zwingend vorgeschrieben ist, ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.